



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Widerlegung der Notel/ damit die Sacramentirer zu
Dantzig/ jhren Jrthumb vnd Verfolgung/ verkleistern vnd
bedecken wollen/ vnd die arme Kirche daselbst höchlich
drucken vnd beschweren/ Geschrieben an ...**

Morgenstern, Benedikt

Gedruckt zu Eisleben

VD16 M 6341

Etliche stücke aus der Sacramentirer Gemeinen Bekendnis/ welches sie
alle vnterschrieben/ vnd von den folgenden Schrifften gemacht/ vnd der
Oberkeit vberantwort haben den 13. Octobris Anno 1561.

urn:nbn:de:hbz:466:1-36942

diese weise würde Gott gepreiset / der Kirchen gedienet /
vnd hetten trewe Dyrten desto mehr Segens / Ehr vnd
Lob dauon.

Solchs schreibe ich einfeltig vnd guter meinung / der
Kirchen in Dantzig vnd auch den Derren Predigern dar
innen zu rathen vnd zu dienen nach meinem verstande / das
weiß mein lieber Gott.

Der Allmechtige Gott erleuchte vnd regiere die Der
tzen der Prediger / das sie mit aller Furcht Gottes mit
Trewen vnd ernst zu dem richtigen / guten vnd heil
samen friede arbeiten vnd helfen

A M E N.

Johannes Wigandus.

Ettliche stücke aus der Sa
cramentirer Gemeinen Bekendnis / welches sie alle
vnterschrieben / vnd von den folgenden Schrifften gemacht
vnd der Oberkeit vberantwort haben den 13. Octobris

Anno 1561.

Nach dem sie ihre drey wesentliche stücke erzelet haben / vnd aus
dem sine tückisch ein finalem causam gemacht haben / schliessen
sie also.

Wenn wir ein Sacrament vnd wares gnaden zeichen haben
sollen / so müssen omnes concurrentes caulæ beisamen sein vnd
mus die intentio agencis ad finem institutum gerichtet sein etc.

Balt drauff füren sie Autoritates Lutheri vnd Philippi / vnd ge
ben Lutheri Episteln / im vierden Lateinischen Jemischen Tomo /
einen heimlichen stich in den worten.

L iiii

Denn

¶ Denn mit folgenden worten schreibe D. Martinus Lutherus
im vierden Wittenbergischl teil fol. 3 42. in einem Buch / so er selbst
bey seinem leben für sdermeniglich in den Druck hat ausgehen lassen.

Ihr Widerpart beschuldigte sie / das sie das wesen oder denn
Leib vnd Blut Christi verleugnen solten für dem Brauch / vnd
nicht zugeben / das Brod vnd Wein der Leib Christi sey / ehe / denn es
auff die lippen gelegt würde / darauff merck folgend: entschuldigung.

Vnd sollen dazu sprechen // es fangen sich Actio canae Domini
nicht an ehe / bis man einem das Sacrament auff die lippen lege //
eine offentliche vnwarheit.

Merck einen groben stich wider Lutheri Episteln.

Das aber etliche des Hochwirdigen H. Ern. Doctoris Lutheri Zeug-
nis wieder diese vnser erklerung (vernim der Regel Nihil habet ra-
tionem &c.) auffbringen wollen / als solt er mit seinen schriften
bestettigen / das auch außser dem Brauch vnd stiftung / das gesegne-
te Brod vnd Wein ein Sacrament sey vnd bleibe / Derhalben wol-
müge dafür gehalten / weg gesetzt vnd verwaret werden / vnd son-
derlich die zwo Episteln hiezu angezogen werden. Darauff ist vnse-
re richtige vnd ware Antwort / so dieselbigen priuat Episteln / welche
N. all er erst nach D. Lutheri tod / ohn seinen befehl an den tag gegeben /
von ihm geschrieben / das es darumb geschehen / das der Jenige /
an welchen sie geschrieben / fürschlich mit dem Abendmal des Herrn
Irreuerenter / vnd ergerlich gehandelt / vnd also administrirt aus
fleich vnd fürfals / das ihm vom Brod vnd Kelch hat vberbleiben
müssen. Welche ergerliche newerung an dem orth billich gestrafft
wird / vnd wir solchem auch von herken feind sind / weil wir aus
Gottes wort wissen / wie mit grossen Ernst / vnd schuldiger reu-
renz / diese hohe Geheimnis Gottes / sollen vnd müssen gehan-
delt werden. So hat man / Gottlob / solchs nie von vns gespürt /
wollen auch / ob Got will / mit dem Heiligen hochwirdigen Abend-
mal forthin also handeln / das es niemand ergern / vnd also solche
vündliche vnd zentische disputationes / zu welchen wir noch kein vrsach

sach geben/vermieden bleiben mügen. Aber darauß ist je mehr zuses-
hen/ das ein Lehrer in seiner sachen in öffentlichen schriften/ die er
selbst ausgehen leß/ vor aller welt leret/ halt vnd bekennet / denn das
er in sondrheit an eine priuat person allein schreibet / vnd nach-
mals/ohn seinen wissen an den tag gegeben wird. Sintemal es sich
zu zeiten begeben kan / das man aus etlichen sonderlichen beweg-
lichen vmbstendē gegen priuat personen etwa anders ein ding furgibe
vnd treibet/ denn öffentlich ins gemein dauon gelehret vnd geredet
wird. Hac illi boni viri.

Hie Merck zum ersten/das jr widerpart die meinung dieser Epi-
steln gestritten hat/vñ sie haben dieselbe widersochten. Keime derhal-
ben zusammen/das sie alhie jr widerpart mit diesen Episteln verwerf-
ten/vñ dagegen am ende des dritten Artickels vñ im achten Artickel
in ihrer widerlegung sich stellen / als solt ihr widerpart wider die
meinung dieser Episteln gestritten/vnd als solten sie es mit diesen
Episteln gehalten haben. Wiewol sie hawen sich doch bald wider
in die backen mit dem Lateinischenzeugnis Philippi.

Zum Andern Merck / des sñnen außser dem Brauch heisset/
wenn etwas aus zufal vberbleibt / vnd noch wol ka / ja auch sol
ausgetheilt werden/wie Lutherus recht schreibet/vnd das halten sie
schon für kein Sacrament.

Entlich merck in diesen worten noch ein sonderlichs meister stück
lein/welches sie in allen jren schriften flässig brauchen. Sie stellen
sich / als wolten sie eine falsche meinung widerlegen / vnd sichten
doch darunter die reine/ware vnd rechte meinung onserer Kirchen
an Als/hie stellen sie sich als sochten sie nur das wegsehen des vbriz-
gen im Abendmal an/vnd gerathen doch darnach dahin / das sie
auch das für kein Sacrament halten/ das in werender Action oder
handlung aus zufal vberbleibt / dauon die Episteln Lutheri reden.
Die ander Adiaphoristischen postlein / das in lere von religions
hendeln müge heimlich anders schreiben / denn öffentlich / sonder-
lich an publicas personas / als Prediger / die sie priuatas nennen /
B laß ich

Das ich streichen. Wiewol sie einer guten correction würdig/ denn
Christlicher Lere sol nicht aliud stans / aliud sedens lehren / sol
nicht andere meinung in Brieffen/ andere in Predigten von
einerley sachen vnd streit fürgeben/ S. Paulus lehret
eben das in seinen schriften/ das er auff der
Engel fürs Volck gebracht.

Gemeine Bekendtnis der

Sacramentirer zu Danzig

Welche wir Prediger zu Thörn/ dem M. Johan
ni Weidnero/ neben seiner vnd Neuberi eignen vnd sonderlichen
Confessionibus, fürgehalten haben zu Torn / den 29 Junij / Anno
1562. in gegenwertigkeit Stadlicher leute / vnd gefragt ob sie
soche für die ihren erkenneten. M. Weidnerus hat sie alle drei
vberlesen/ vnd für ihre vnd ihrer Kirchen lehre erkant,

Christliche vnd Einhellige Bekantnis / et
licher Kirchen Diener zu Danzig / vom Heiligen
Abentmal vnser lieben HErrn Ihesu Christi / dem Presi
denten oder Regirenden Bürgermeister Johann
Brandes vbergeben / Anno M. D. LXI,
den 13 Octobris.

ES bekennet zu allen zeiten / die liebe Christenheit
auff Erden/ vnd rühmet es mit herzlichlicher Dancksagung/ das
kein grösser wolthat / neben der Menschwerdung vnd sterben
des Sons Gottes/ vnser Herrn Ihesu Christi/ menschlichem ge
schlechte sey bewiesen worden/ denn das sich der Ewige Gott nach
dem fall / widerumb durch seines Sons wort / gewisse zeugnissen
vnd wun